



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Braunsbedra

Auf der Grundlage der §§ 8, 9, 45, 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den Vorschriften der §§ 42 Abs. 2, 47 Abs. 1 bis 4 sowie 50 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Art. 2 (GVBl. LSA S. 554) sowie Art. 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra für das Gebiet der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf sämtliche Ortsteile der Stadt Braunsbedra gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht/öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Verantwortung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (gem. § 5 dieser Satzung Verpflichteten) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt Braunsbedra verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn und des Zubehörs nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG des Landes Sachsen-Anhalt (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrichtungen und -anlagen) bei den nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitten, Geh- und Radwege bleiben davon unberührt:

Braunsbedra:

Merseburger Straße L 178 (Ortsdurchfahrt, beginnend Höhe VW Autohaus bis Tankstelle), Westring, Geiseltalstraße, Schiefweg, Parkplatz Geiseltalsee, Erschließungsstraße Hafen, Hauptstraße K 2169 (Ortsdurchfahrt), Freyburger Straße L179 (Ortsdurchfahrt),

Krumpa:

Krumpaer Landstraße L 178 (Ortsdurchfahrt)

ILG Krumpa:

Geiseltalstraße, Kämmeritzer Straße, Petzkendorfer Straße, Lützkendorfer Straße, Neumarker Straße

Großkayna:

Grüne Straße - Karl-Marx-Straße - Werkstraße L181 (Ortsdurchfahrt)

Gewerbegebiet Großkayna:

Michel-Vesta-Ring, Werkstraße

Frankleben:

Merseburger Straße K 2680 (Ortsdurchfahrt), Pelzberg K2174 (Ortsdurchfahrt)

Roßbach:

Leihaer Straße K 2167, Heide – Töpfergasse – Leipziger Straße – Roßbacher Straße - Weissenfelder Straße K2167 (Ortsdurchfahrt), Merseburger Straße L 181 (Ortsdurchfahrt), Naumburger Straße, Südstraße

Leiha:

Freyburger Straße L179, L180 (Ortsdurchfahrt)

Weiterhin bleibt die Stadt Braunsbedra zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken usw.) nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Satzung verpflichtet.

(3) Die Reinigungspflicht bezüglich der Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Sinkkästen) bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen obliegt gem. § 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 42 Abs. 2 StrG LSA ausschließlich den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast. Dies gilt auch bei Ortsdurchfahrten im Bereich der geschlossenen Ortschaft, soweit dafür nicht anders lautende spezifische Vereinbarungen zwischen Straßenbaulastträgern und der Stadt getroffen sind.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 2),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, mit Ausnahme § 3 Abs. 2
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde,
- e) die Überwege,
- f) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
- g) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),
- h) Gräben und Versickerungsmulden,
- i) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen

§ 5 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in dieser Satzung bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 3 Abs. 2 ist die Stadt Braunsbedra Verpflichtete. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen (dingliche Berechtigte), wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und sonstigen Verpflichteten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder der Träger der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Grundstücke, die nur über einen gegenüber dem eigenen Grundstück liegenden Gehweg zu erreichen sind, bilden mit den gegenüberliegenden Grundstücken bezüglich des Gehweges ebenfalls eine Straßenreinigungseinheit. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch, d.h. die Stadt kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der zu reinigenden Fläche verlangen. Sie haben durch geeignete Maßnahmen gemeinschaftlich sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person (Dritten) zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 und 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmitte und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Unkraut.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes), Unkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenrinnen, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Grünflächen, Gräben und Versickerungsmulden, Grabenverrohrungen beinhaltet die Reinigung insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hoch wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege herauswächst.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(6) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(7) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Braunsbedra bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs.3 der Satzung.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mind. 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Es ist untersagt Schnee aus Privatbereichen auf öffentliche Verkehrsflächen zu verbringen. Sollte es dem Verpflichteten in Ausnahmefällen nicht möglich sein die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes zu verbringen, darf der Schnee auf Verkehrsflächen abgelagert werden. Der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge dürfen hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei

Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beseitigen.

(8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Stadt Braunsbedra.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 9 Abs. 1 Satz 2. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11 Außergewöhnliche Verunreinigung/Verwaltungszwang

(1) Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Braunsbedra berechtigt, unabhängig von § 13 dieser Satzung, unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl LSA S.666) bzw. in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungszwang auszuüben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 7 und 8 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. entgegen § 8 der unverzüglichen Reinigungspflicht nicht nachkommt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet,

3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 KVG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

(3) Die Stadt Braunsbedra ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch VO vom 05.03.2015 GVBl. LSA S. 72) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunsbedra vom 30.05.2001 außer Kraft.

Braunsbedra, den 11.04.2017

Schmitz
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Merkblatt Straßenreinigung in der Stadt Braunsbedra einschließlich sämtlicher Ortsteile

1. Was?

- zu reinigen sind: Straßen, Wege, Plätze die dem öffentlichen Verkehr dienen, Geh- und Radwege die dem Fußgänger bzw. Radverkehr dienen (siehe § 2 Abs. 1-4 Straßenreinigungssatzung)
- ausgenommen sind Fahrbahnen im Bereich der Ortsdurchfahrten (siehe § 3 Abs.2 Straßenreinigungssatzung)

2. Wer?

- zur Reinigung Verpflichtete sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen (dingliche Berechtigte) (siehe § 5 Straßenreinigungssatzung)
- ist der Verpflichtete nicht in der Lage die Reinigung selbst durchzuführen, so hat er einen Dritten zu beauftragen (siehe § 5 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung)

3. Wieviel ?

- Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt (siehe § 7 Abs. 6 Straßenreinigungssatzung)
- ausgebaute Straßen (feste Decke) sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen inkl. Fahrbahnrand (Gosse) (kehren, Unkrautbeseitigung, Weggeworfenes) (siehe § 7 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung)
- nicht ausgebaute Straßen (unbefestigt, wassergebundene Decke) werden gereinigt durch das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes, Unkraut, Laub, Schlamm) (siehe § 7 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung)
- bei Rad- und Gehwegen, Parkplätzen, Straßenrinnen, befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, Grünflächen, Gräben und Versickerungsmulden, Grabenverrohrungen im Bereich von Zufahrten beinhaltet die Reinigung die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat (siehe § 7 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung)

3. Wann?

- Nach Erforderlichkeit regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat (siehe § 8 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung)

4. Was ist noch zu beachten?

- Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen
- Straßenkehricht, Unkraut, Weggeworfenes, Laub, Schlamm ist Abfall und als solcher fachgerecht zu entsorgen (Hausmülltonne für Bioabfälle, Altpapier, Restmüll) auf eigene Kosten

Merkblatt Winterdienst in der Stadt Braunsbedra einschließlich sämtlicher Ortsteile

Alle Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken (auch unbebauten), die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden, sind zum Winterdienst auf Gehwegen entlang ihrer gesamten Liegenschaft verpflichtet.

1. Was ist zu tun ?

- Schnee räumen
- Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material bei Glätte streuen
- nach Schneeschmelze Streugut entfernen

2. Wann ?

- 6:00 bis 20:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen 8:00 bis 20:00 Uhr

3. Wo ?

- Auf Gehwegen und Zugänge zu Überwegen
- Wenn kein Gehweg (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen) vorhanden ist, die Benutzung der Fahrbahn für Fußgänger aber notwendig, dann ist ein 1,50 m breiter Streifen ab Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten
- Bei Straßen mit einseitigem Gehweg bilden die Grundstücke der Seite mit Gehweg und die gegenüberliegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit (gemeinschaftliche Verpflichtung)
- eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche muss gewährleistet sein
- für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen
- Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen obliegt der Stadt Braunsbedra

4. Was ist noch zu beachten ?

- Es ist untersagt Schnee aus Privatbereichen auf öffentliche Verkehrsflächen zu verbringen
- Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden
- Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee und Eisglätte dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden die die Straßen nicht beschädigen

Ausfertigung - Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2017 beschlossene, der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom2017 angezeigte Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Braunsbedra wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den2017

Schmitz
Bürgermeister

(Siegel)